

Auslandsaufenthalt in der Jgst. 11 (G9) bzw. Jgst. 10 (G8) – Rechtliche Grundlagen –

1. Auslandsaufenthalt von G9-Schülern

Schülerinnen und Schüler des G9-Bildungsgangs gehen traditionell in der Jgst. 11 ins Ausland. Dabei ist der Wiedereinstieg in die deutsche Schullaufbahn wie folgt geregelt:

APO-GOST (Stand 5.11.2008) § 4

Auslandsaufenthalte

(1) Während der Jahrgangsstufen 11 und 12 können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Die Jahrgangsstufe 13 kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11/II beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Jahrgangsstufe 12 mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Die Verwaltungsvorschriften zu APO-GOST § 4 geben weitere Details und v.a. unter 4.21 die Kriterien an, die nach der Rückkehr aus dem Ausland eine Fortsetzung der Schullaufbahn in der Jgst. 12 ermöglichen:

VV zu § 4 (Stand: 18.11.2006)

4.2 zu Abs. 2

4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Jahrgangsstufe 12 fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.22 Sofern Schülerinnen und Schüler nicht gemäß § 2 Abs. 3 in die Jahrgangsstufe 12 vorversetzt wurden, müssen sie die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Jahrgangsstufe 11 zu erbringen sind, zusätzlich nachweisen.

4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 eingetreten sind,

wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

4.24 Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 erworben werden.

4.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Verpassen die Schülerinnen und Schüler in den Zeugnissen der 10/I oder 10/II diese unter 4.21 genannten Kriterien, können sie nach § 43(3) des Schulgesetzes entweder für einen kürzeren Zeitraum am Anfang der Jgst. 11 ins Ausland gehen und nach ihrer Rückkehr durch Teilnahme am Unterricht der Jgst. 11 im restlichen Schuljahr die reguläre Versetzung in die Jgst. 12 anstreben; alternativ müssen sie bei einem ganzjährigen Aufenthalt oder einem Aufenthalt im 2. Halbjahr des Schuljahres die Schullaufbahn in der Jgst. 11 fortsetzen, dieses Jahr also in Deutschland wiederholen.

2. Auslandsaufenthalt von G8-Schülern

In der neuen APO-GOST (Änderungsverordnung Stand 12. März 2009) ist der Auslandsaufenthalt für Schülerinnen und Schüler in §4 analog zu den bisher geltenden Regelungen, jedoch nun normalerweise in der Jgst. 10 vorgesehen:

§4

Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in die Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Laut Auskunft des Schulministeriums ist vorgesehen, die bisherigen Regelungen weitgehend zu übertragen; die o.g. bisherigen Kriterien für eine Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase (nun also Jgst. 11) werden also vermutlich weiterhin Bestand haben. Unklar ist aktuell die Frage, wann die Kinder, die einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt in der Jgst. 10 absolviert haben und ihre Schullaufbahn mit der Jgst. 11 fortsetzen, den qualifizierenden Sekundarabschluss I und ihr Latinum (Latein ab Kl. 5/6) erhalten.